



Satzung der Dr. Helmut Rothenberger -Tools for Life- Foundation rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

§ 1

Name. Sitz. Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Dr. Helmut Rothenberger -Tools for Life- Foundation Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Satzung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung einer effizienten und nachhaltigen Wasser- und Energieversorgung, die Förderung der Versorgung mit sauberem und trinkbarem Wasser sowie die Förderung von Projekten zur Schaffung von Sanitärmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und die Durchführung von Projekten zur Schaffung von Zugängen zu Energie, zur Basissanitärversorgung und zu Trinkwasser;
 - b) die Förderung und die Durchführung von Aus- und Weiterbildung im Bereich der technischen Wasser- und Energieversorgung und der Einrichtung von Sanitäranlagen;
 - c) die Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildung im Bereich der Nutzung von Wasser- und Energieressourcen und des Wasser- und Energiemanagements, in Entwicklungsländern.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel einer anderen inländischen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abs. 3 und 4 zuwendet.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Wille des Stifters anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

§4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (4) Die Stiftung kann auf Beschluss des Vorstandes bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§5

Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und erhalten eine angemessene Vergütung für ihren Zeitaufwand.

§6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, es sei denn der Vorstand beschließt einstimmig eine Verlängerung bis zum 70. Lebensjahr. Dies gilt jedoch nicht für den Stifter. Zu seinen Lebzeiten bestimmt der Stifter die Mitglieder des Vorstandes und ihre Anzahl. Nach dem Versterben des Stifters wählt der Vorstand Ersatzmitglieder nach Abs. 2. Dem ersten Vorstand gehört an:

Herr Dr. Helmut Rothenberger
Frau Silvia Rothenberger
Frau Dr. Sandra Rothenberger
Frau Dr. Sabine Rothenberger

- (2) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stifter ein Ersatzmitglied. Kann die Bestellung eines Ersatzmitgliedes nicht von dem Stifter vorgenommen werden, wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Zum ersten vorsitzenden Vorstand bestimmt der Stifter Herrn Dr. Helmut Rothenberger. Nach Ausscheiden oder Rücktritt des Stifters als Vorstandsvorsitzende wählt der Vorstand aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mehrheit des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grunde abberufen werden. Dies gilt nicht für den Stifter.

§7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und entscheidet über Satzungsänderungen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
- (2) Für die laufenden Geschäfte können eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 seiner Mitglieder; Eines dieser Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Solange der Stifter Vorsitzender des Vorstandes ist, kann dieser die Stiftung allein vertreten.

§8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn diese Satzung regelt andere Mehrheiten.
- (2) Zu Lebzeiten des Stifters bedürfen Beschlüsse des Vorstandes seiner Zustimmung.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter/in bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) einzuladen.
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b) Ein Vorstand kann sich nach schriftlich erteilter Vollmacht durch einen anderen Vorstand oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater) vertreten lassen. Als zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person wird zunächst ausschließlich Herr Rechtsanwalt Klaus Kappe, Bonn.
 - c) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, kann zu einer erneuten Vorstandssitzung eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anderen Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig ist. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

§9

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Sofern eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer nach § 7 Abs. 2 angestellt ist, führt diese/r die laufenden Geschäfte, ggf. nach einer in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§13

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand ist von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Stifter dies verlangt.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§15

Aufhebung der Stiftung. Zusammenlegung. Änderung der Satzung

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Anträge nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes" fällt deren Vermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Zweckänderung sowie der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung bedarf der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts.



Anerkannt

Darmstadt, den 3. November 2008

Regierungspräsidium Darmstadt

Im Auftrag

TOOLS FOR LIFE FOUNDATION
c/o ROTHENBERGER AG
Spessartstr. 2-4
D-65779 Kelkheim
Tel: +49 (0) 61 95 / 800-3767
Fax: +49 (0) 61 95 / 800-305

Spendenkonto TOOLS FOR LIFE
Bank Hauck & Aufhäuser
IBAN DE77502209000001670512
BIC HAUKDEFFXXX